



Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen in 94554 Moos, Weidenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos;

Antragsteller: Groß Karl-Heinz, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos

Betreiber: Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A) I. Genehmigung:

Herr Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos, bzw. die Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, bzw. zur Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form bei Beachtung der unter B) des Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

- Verschiebung Lagertank 3
- Lagertank 4 (Volumen: 80 m³; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 1)
- Lagertank 5 (Volumen: 60 m³; Drei-Kammer-Tank (Kammer 1: 10 m³, Kammer 2: 10 m³, Kammer 3: 40 m³); Inhalt: Bremsflüssigkeit (Kammer 1); Kühlerfrostschutz (Kammer 2); Altöl der Sammelkategorie 1 (Kammer3))
- Erweiterung der Bodenplatte und des Anfahrschutzes
- Errichtung eines weiteren Armaturenschranks

Durch die Erweiterungsmaßnahme erhöht sich die Lagerkapazität der Gesamtanlage von bisher 93,5 Tonnen gefährlicher Abfälle auf künftig 209 Tonnen.

Genehmigungstatbestand der Gesamtanlage:

Anlage zum Lagern und Umschlagen folgender Abfälle:

(Die Angabe der Netto-Tankvolumen und der max. Lagermenge erfolgt unter Berücksichtigung von 90% Füllmenge und einer Dichte von 0,9 t/m³ für Öle bzw. 1,0 t/m³ bei Emulsion, Bremsflüssigkeit und Kühlerfrostschutz)

Tank-Nr.:	Max. Lagermenge	Gefährliche Abfälle bzw. Stoffe	Abfallschlüsselnummer
Tank 1 Altöle der Sammelkategorie 1 AltöIV WGK 3 50 m ³ (brutto) bzw. 45 m ³ (netto)	40.500 kg	Gemisch aus hochraffinierten Mineralölen und Additiven (DMSO extrahierbarer Anteil von weniger als 3 Massen-%, Schmierstoffe auf Basis synthetischer Kohlenwasserstoffe mit Verschleißschutz-, Korrosionsschutz- und Alterungsschutzadditiven, Kühlschmierstoff 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol mit 1 – 5 Massen-%	13 01 10 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
Tank 2 Emulsionen WGK 2 50 m ³ (brutto) bzw. 45 m ³ (netto)	45.000 kg	Kühlschmierstoff bestehend aus Mineralöl, Emulgatoren, Korrosionsschutzmittel (Polymer Fettalkohol, ethoxyliert mit einem Gehalt von 2,5 – 10 %), Polymer langkettiges Alkaryl-Natriumsulfonat < 2,5 Massen-%), Reinigungsmittel mit EDTA mit weniger als 1 Massen-%, An- und nonionische Tenside < 10 Massen-%, Sequestriermittel < 10 Massen-%, Neutral-Reiniger mit 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol > 5 Massen-%, nichtionische Tenside 5 – 15 Massen-%, Polycarboxylate > 5 Massen-%	12 01 09 halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und – lösungen 12 03 01 wässrige Waschflüssigkeiten 13 01 05 nichtchlorierte Emulsionen 13 05 07 öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern 16 07 08 ölhaltige Abfälle
Tank 3 Altöle der Sammelkategorie 2 bis 4 und Petroleum 10 m ³ (brutto) bzw. 9 m ³ (netto)	8.000 kg	Schmierstoffe auf Basis synthetischer Kohlenwasserstoffe mit Verschleißschutz-, Korrosionsschutz- und Alterungsschutzadditiven; Bohr- und Schneidöle, Ethandiol, Trennmittel als Emulsion auf Basis nativer Öle	12 01 06 halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) 12 01 07 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) 12 01 10 synthetische Bearbeitungsöle 13 01 09 chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 01 11 synthetische Hydrauliköle



			<p>13 01 12 biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle 13 01 13 andere Hydrauliköle 13 02 04 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 13 02 07 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 03 06 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen 13 03 08 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle 13 03 09 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle 13 03 10 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle 13 05 06 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern 13 07 01 Heizöl und Diesel 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische (auf Petroleumbasis)</p>
<p>Tank 4 Altöle der Sammelkategorie 1 AltöIV WGK 3 80 m³ (brutto) bzw. 72m³ (netto)</p>	65.000 kg	<p>Gemisch aus hochraffinierten Mineralölen und Additiven (DMSO extrahierbarer Anteil von weniger 3 Massen-%, Schmierstoffe auf Basis synthetischer Kohlenwasserstoffe mit Verschleißschutz-, Korrosionsschutz- und Alterungsschutzadditiven, Kühlschmierstoff 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol mit 1-5 Massen-%.</p>	<p>13 01 10 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis</p>
<p>Tank 5 <u>Kammer 1</u> Bremsflüssigkeit WGK 1 10 m³ (brutto) bzw. 9m³ (netto)</p>	9.000 kg	Bremsflüssigkeiten	16 01 13*



<u>Kammer 2</u> Kühlerfrostschutz WGK 1 10 m ³ (brutto) bzw. 9m ³ (netto)	9.000 kg	Kühlerfrostschutzmittel	16 01 14*
<u>Kammer 3</u> Altöle der Sammelkat. 1 WGK 3 40 m ³ (brutto) bzw. 36 m ³ (netto)	32.500 kg	Gemisch aus hochraffinierten Mineralölen und Additiven (DMSO extrahierbarer Anteil von weniger 3 Massen-%, Schmierstoffe auf Basis synthetischer Kohlenwasserstoffe mit Verschleißschutz-, Korrosionsschutz- und Alterungsschutzadditiven, Kühlschmierstoff 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol mit 1-5 Massen-%.	13 01 10 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

II. Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 19.05.2020, AZ: 43-1711.4/1 Mi/re, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2018
- Bestätigungsschreiben der Karo As Umweltschutz GmbH vom 08.04.2020
- Bestätigungsschreiben der Karo As Umweltschutz GmbH vom 27.04.2020
- Antragsunterlagen, Nr. S1803026 der GeoPlan GmbH vom 10.07.2019
- Lageplan, M 1:1000, der GeoPlan GmbH vom 09.07.2019
- Lageplan, M 1:500, der GeoPlan GmbH vom 27.06.2019
- Detailplan „Tanklager“, M 1:100, der Geoplan GmbH vom 09.07.2019
- Lageplan, M 1:250, „Lagercontainer“, der Geoplan GmbH vom 26.07.2018
- Freiflächengestaltungsplan, M 1:250, der Geoplan GmbH vom 26.07.2018
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH „Wasserrechtliche Eignungsfeststellung“ vom 26.07.2018
- Sicherheitsdatenblätter
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb „AVISTA OIL Deutschland GmbH“
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb „Karo As Umweltschutz GmbH“
- EG-Konformitätserklärung „Überfüllsicherung“ vom 22.09.2003
- Gutachten der TÜV Süd Industrie GmbH „Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung und sonstige Gefahren“ vom 23.03.2020

**B) Nebenbestimmungen:**

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Allgemeines:

Bestandteil dieses Bescheides und daher einzuhalten sind die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Nördlich der Thundorfer Straße“ der Gemeinde Moos i. d. F. des Deckblattes Nr. 2 vom 05.07.2019.

2. Anlagensicherheit

- 2.1 Die Umschlaganlage (Tanks, Rohrleitungen, Umschlagfläche) ist von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG einzubauen und zu errichten. Der Nachweis über die Fachkunde ist vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert dem LRA Deggendorf vorzulegen.
- 2.2 Die Befüllung der Lagertanks aus dem Straßentankwagen darf nur durch eingewiesenes Personal unter Beachtung einer Abtankvorschrift erfolgen. Während des gesamten Abtankvorgangs hat der Tankwagenfahrer bei seinem Fahrzeug vor Ort zu bleiben.
- 2.3 Nach dem Anflanschen der Schlauchleitungen an den Straßentankwagen ist der ordnungsgemäße Anschluss der lösbaren Verbindungen (hier: Trockenkupplung) vor dem Einleiten des Abtankvorganges zu prüfen. Dies ist in der Betriebsanweisung mit aufzunehmen und entsprechend durchzuführen.
- 2.4 Die Befüllung der Tanks erfolgt über Schlauchleitungen. Für den sicheren Einsatz von Schlauchleitungen sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß DGUV Information 213-053 zu berücksichtigen und umzusetzen (z.B. Werkstoff, Kennzeichnung, Betrieb, Prüfungen).
- 2.5 Die Abscheideranlagen sind entsprechend DIN EN 858-2 regelmäßig zu warten (mindestens alle 6 Monate durch Sachkundige) sowie in Abständen von höchstens fünf Jahren einer Generalinspektion zu unterziehen (z.B. Dichtheit der Anlage, baulicher Zustand, Überprüfen der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, z.B. Schwimmkörper).
- 2.6 Es ist organisatorisch zu gewährleisten, dass in der Umschlaganlage für gefährliche Abfälle keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner 55 °C gehandhabt werden (z.B. Qualitätssicherung mit regelmäßiger Eingangskontrollen aller Stoffe).
Bei der Sammlung von Lösemittel und Lösemittelgemischen auf Petroleumbasis (AVV 14 06 03*) ist vor der Abholung vom Abfallerzeuger eine Analyse des Flammpunktes durchzuführen. Nur bei positiven Ergebnis, d.h. Flammpunkt > 55° C ist eine Entsorgung zulässig. Die Analysenergebnisse sind zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



- 2.7 Die Tanks werden im Freien oberirdisch gemäß Vorgaben der TRGS 509 insbesondere unter Berücksichtigung von Kapitel 6. Abstandsregelungen aufgestellt. Die Abstandsbereiche sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.
- 2.8 Zur Vermeidung von unzulässigen Füllständen sind die Tanks mit einer bauteilgeprüften und nach dem WHG zugelassenen Überfüllsicherung (LSA+, auf ca. 90%) auszurüsten, die bei Ansprechen die Füllleitung automatisch schließt sowie optisch und akustisch alarmiert.
- 2.9 Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten zusammengestellt und dokumentiert werden. Um Fehlbedienungen vorzubeugen, sind die Rohrleitungen und Armaturen deutlich und dauerhaft in Übereinstimmung mit dem RI-Fließbild zu kennzeichnen.
Bis zur Inbetriebnahme sind die organisatorischen Maßnahmen für das Anlagenpersonal in einer Betriebsanweisung eindeutig festzulegen und zu regeln. Das Fremdpersonal (z.B. fremde Tankwagenfahrer, Wartungspersonal) ist in die Regelungen mit einzubinden. Die Anschlüsse für die verschiedenen Lagerbehälter an der Abtankstation sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.10 Die in der Anlage tätigen Mitarbeiter sind entsprechend den Betriebsanweisungen über die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln regelmäßig unterwiesen. Die Teilnahme an dieser Sicherheitsbelehrung ist zu dokumentieren und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2.11 Die sicherheitstechnisch relevanten PLT-Einrichtungen (z.B. Leckerkennung, Überfüllsicherung) sind bis zur Inbetriebnahme erstmalig zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in Abhängigkeit der Ausfallzeiten der einzelnen Komponenten durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.12 Die Beschädigung von Leitungen durch Personen, insbesondere solcher mit geringer Dimension oder Wandstärke, ist durch geschütztes Verlegen und verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.
- 2.13 Über den Umfang und Zeitpunkt sicherheitstechnisch bedeutsamer Instandsetzungsarbeiten sowie Inspektionen sind schriftliche Unterlagen zu erstellen.
- 2.14 Die Wartung und Inspektion müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 2.15 Sämtliche elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend DIN EN 62305 (VDE 0185-305) in eine Erdungs- und Potentialausgleichsanlage einzubeziehen. Die Blitzschutz- und Potentialausgleichsanlage ist in wiederkehrenden Abständen gemäß den Anforderungen der o.g. Norm (vgl. DIN EN 62305-3, Anhang E7) zu überprüfen.
- 3. Lärmschutz:**
- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26, Seite 503) zu beachten.



- 3.2 Die Beurteilungspegel der vom Tanklager ausgehenden Geräusche dürfen einschließlich Fahrverkehr und Verladebetrieb während der Tagzeit die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber den vollen Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 06.00Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Durch diese Immissionsrichtwertanteile ist eine Vorbelastung ausreichend berücksichtigt.

Immissionsort	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Gebietsnutzung
Moos, Wohngebäude Fl.-Nr. 80; Gem. Moos	40	-	MI
Moos, Wohngebäude Fl.-Nr. 78/3; Gem. Moos	40	-	MI
Moos, Wohngebäude Fl.-Nr. 78/1; Gem. Moos	40	-	MI
Moos, Geschäftshaus Fl.-Nr. 1508/3; Gem. Moos	59	-	GE
Moos, Geschäftshaus Fl.-Nr. 1523/0; Gem. Moos	59	-	GE

- 3.3 Der Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des Fahrverkehrs ist nur in der Tagzeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.
- 3.4 Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zu den Maschinen und Gebäudeelementen, Einbau von Schalldämpfern, Einhausung, Kapselung, Einsatz lärmarmen Technologien).
- 3.5 Die Einhaltung der o.a. Immissionsrichtwerte bzw. des Standes der Technik ist auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf nachzuweisen.

4. Luftreinhaltung

- 4.1 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigem Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.
- 4.2 Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass in der Umschlaganlage für gefährliche Abfälle keine Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr, angegeben bei einer Temperatur von 293,15 K, gehandhabt werden (z.B. durch Qualitätssicherung mit Eingangskontrollen aller Stoffe).
- 4.3 Die Außenwände der Lagertanks sind mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 vom Hundert aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen
Der Nachweis über den Anstrich ist vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.



5. Abfall- und Reststoffbehandlung:

- 5.1 Die Abfallkategorien der in den 5 Lagertanks gesammelten Stoffgruppen sind getrennt zu lagern und zu transportieren eine weitere Vermischung ist nicht zulässig.
- 5.2 Bei der Sammlung der Abfälle (alle Stoffgruppen) ist durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen (Einweisung des Personals, Eingangskontrolle durch den Tankwagenfahrer, Überprüfung der Kennzeichnung und Lieferpapiere, Erhebung von Rückstellproben für alle Stoffgruppen (vergleichbar den Anforderungen der AltöIV), usw.) sicherzustellen, dass nur die genehmigten Abfälle gesammelt und gelagert werden. Abfälle, die nicht den Anforderungen entsprechen, sind abzuweisen. Die Nachweisführung hat entsprechend der Abfallnachweisverordnung zu erfolgen.
- 5.3 Die Anforderungen der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und ggf. fortzuschreiben. Feststellungen aus den Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. abgewiesene Abfälle, Personalanweisungen usw.) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 5.4 Für die im Betrieb anfallenden Abfallarten (Reinigungsmittel, verbrauchte Bindemittel Schmierstoffe und hausmüllähnliche Abfälle, usw.) ist ein geeigneter Lagerraum mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten. Eine Lagerung im Freien ist nicht zulässig. Die Stoffe sind vordringlich einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Allgemeines

- 6.1 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – mit der dazu ergangenen Bundesanlagenverordnung – AwSV –. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.
- 6.2 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt.
- 6.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 6.4 Der Betreiber hat
- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.
- 6.5 Ein Ab- bzw. Überlaufen von Betriebsflüssigkeiten, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.



- 6.6 Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel (Absorptionsmittel, Vernichtungsmittel, Entsorgungsfässer) sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 6.7 Sind wassergefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

Anlagendokumentation / Betriebsanweisung

- 6.8 Die Anlagendokumentation nach § 14 Abs. 1 AwSV sowie der Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie mit Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern ist zu aktualisieren.
- 6.9 In der Betriebsanweisung ist insbesondere die Einhaltung der Beanspruchung der Lagerflächen aufgrund der Rückhaltefunktion festzulegen (Erkennen und Entfernen von ausgelaufenen Flüssigkeiten). Sie muss außerdem beinhalten, dass die Abwasserleitung vor jeder Anlieferung und Abholung abgesperrt wird (Absperrschieber nach dem Revisionsschacht).
- 6.10 Für die prüfpflichtige Anlage müssen neben der Dokumentation zusätzliche Unterlagen bereitgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Anlagenabgrenzung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.
- 6.11 Der Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, ist mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen erneut abzustimmen.

Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

- 6.12 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Überwachung der neuen Lagerbehälter und der neuen Rohrleitungen muss in die bisherigen Kontrollmaßnahmen (selbsttätige Störmeldeeinrichtungen oder regelmäßige Kontrollgänge) eingearbeitet werden.
- 6.13 Die neue Bodenfläche ist 2,5 Jahre nach der Errichtung und weiterhin halbjährlich auf Risse zu überwachen. Die Überwachung ist zu protokollieren. Im Schadensfall sind Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen.
- 6.14 Nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anl. 5 ist die Erweiterung des Tanklagers vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Die alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfpflicht ist in den bestehenden Turnus zu integrieren (nächste Prüfung im August 2023). Weitere Prüfungen sind nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung der Anlage erforderlich.
- 6.15 Bei der nächsten fälligen Gesamtprüfung des Tanklagers im August 2023 und weiterhin wiederkehrend alle 5 Jahre hat zusätzlich eine innere Prüfung der Behälter durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu erfolgen.



Erweiterung der Aufstellfläche

- 6.16 Für die Bauausführung der Erweiterungsfläche im Bereich des Lagertanks 5 sind die Anforderungen der TRwS 786, insbesondere sind die Vorgaben unter Pkt. 8 in der Tabelle 3 lfd. Nrn. 6 bzw. 7 (Betonbemessung, Konstruktion Bauausführung, Überwachung, Trennrisse), Nr. 14 (Fugen) und Nr. 15 (Leitungen) zu beachten und nachzuweisen.
- 6.17 Die Flächenabdichtung darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet werden. Die Baubegleitung hat durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV und einen Betonsachverständigen, die rechtzeitig vor Baubeginn beauftragt werden, zu erfolgen.

Lagertanks 4 und 5

- 6.18 Die Kennzeichnung der Behälter ist um Angaben zum Material, zum Lagermedium und zur max. Dichte des Lagermediums zu ergänzen.
- 6.19 Die Behälter sind jeweils mit einer für den Anwendungsfall geeigneten Überfüllsicherung, einem Flüssigkeitsstandanzeiger und einer Be- und Entlüftungseinrichtung auszurüsten. Die Füllleitungen müssen bis in das untere Drittel der Behälter geführt werden.
- 6.20 Die Behälter dürfen nur unter Verwendung einer Schnellschlusseinrichtung in Verbindung mit einer Aufmerksamkeitsüberwachung befüllt und entleert werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern der Behälterinhalte verhindert wird.

Rohrleitungen

- 6.21 Die Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, errichtet und betrieben werden, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen betrieblichen Anforderungen entsprechen. Saugleitungen müssen so ausgebildet sein, dass die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist; dazu ist die Saugleitung mit einem stetigen Gefälle zu dem Behälter zu verlegen, aus dem gesaugt wird, oder es ist eine Hebersicherung zu verwenden.

Anfahrerschutz

- 6.22 Die statische Dimensionierung eines Anfahrsschutzes als Stahlkonstruktion ist vom Hersteller durchzuführen und der zugelassenen Überwachungsstelle ZÜS spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Ausführung des Anfahrsschutzes nach der nachgewiesenen statischen Dimensionierung ist durch einen Errichternachweis zu bescheinigen, der der ZÜS ebenfalls spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.

Hinweis:

Die Einbeziehung des Ölabscheiders in das erforderliche Rückhaltevolumen für die Rohrleitungen setzt voraus, dass alle Leitungen und Verbindungen im Zulauf zur Abscheideranlage und weiter bis zum Absperrschieber gegen die entsprechenden Medien beständig sein müssen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass gemäß DIN EN 858 Teil Nr. 5.4 Rohre und Rohrverbindungen und alle Zu- und Ablaufleitungen der EN 752-2 entsprechen müssen.



7. Grünordnung

- 7.1 Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Nördlich der Thundorfer Straße“ festgelegten Pflanz- und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen sind bis spätestens Ende 2020 durchzuführen.
- 7.2 Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.
- 7.3 Die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf in geeigneter Weise (Pflanzprotokolle, aussagekräftiges digitales Bildmaterial, etc.) bis Ende Dezember 2020 nachzuweisen.
- 7.4 Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen; insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen und Wacholder) sind nicht zulässig.
- 7.5 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

8. Brandschutz:

8.1 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.4 des Genehmigungsbescheides vom 21.05.2013) ist anzupassen. Die angepasste Brandschutzordnung ist dauerhaft, gut lesbar und in ausreichender Anzahl auszuhängen.

8.2 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.5 des Genehmigungsbescheides vom 21.05.2013) ist zu ergänzen und der örtlich zuständigen Feuerwehr FF Moos in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie in digitaler Form (pdf-Datei) zu übergeben.

9. Sicherheitsleistung:

Eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist aktuell nicht erforderlich.
Auf die Möglichkeit einer späteren Anordnung bei geänderten Rahmenbedingungen wird hingewiesen.

**C) Konzentrationswirkung:**

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die Ausnahme nach § 41 AwSV vom Erfordernis der Eignungsfeststellung ein.

D) Kostenentscheidung:

Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.250,-- Euro festgesetzt.

Auslagen sind bislang in Höhe von 1.209,44 Euro angefallen.

Die für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides anfallenden Auslagen werden nacherhoben.

Der entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bearbeitung des Antrages wird mit den bereits angefallenen Kosten verrechnet.

Hinweise:

1. Die Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form ist dem Landratsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren mit dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist.

Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung zu laufen.
3. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.
4. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn das Landratsamt Deggendorf aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Deggendorf mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gem. § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.



GRÜNDE:

I.

Die Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen, betreibt in 94554 Moos, Weidenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen.

Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, ist Herr Karl-Heinz Groß.

Das immissionsschutzrechtlich genehmigte oberirdische Tanklager besteht aus den nachstehend aufgeführten Einzeltanks:

- Lagertank 1 (Volumen: 50 m³; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 1)
- Lagertank 2 (Volumen: 50 m³; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Emulsion)
- Lagertank 3 (Volumen: 10 m³, Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 2-4)

Am 18.07.2019 ist der Antrag vom 17.12.2018 in der Fassung vom 10.07.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind im Wesentlichen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

- Verschiebung Lagertank 3
- Lagertank 4 (Volumen: 80 m³; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 1)
- Lagertank 5 (Volumen: 60 m³; Drei-Kammer-Tank (Kammer 1: 10 m³, Kammer 2: 10 m³, Kammer 3: 40 m³); Inhalt: Bremsflüssigkeit (Kammer 1); Kühlerfrostschutz (Kammer 2); Altöl der Sammelkategorie 1 (Kammer3))
- Erweiterung der Bodenplatte und des Anfahrschutzes
- Errichtung eines weiteren Armaturenschranks

Durch die Erweiterungsmaßnahme erhöht sich die Lagerkapazität der Gesamtanlage von bisher 93,5 Tonnen gefährlicher Abfälle auf künftig 209 Tonnen.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Die Genehmigung erfolgt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG.



Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Fachstellen gehört:

- das Bauamt im Hause
- das Fachreferat für Naturschutz
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- das Sachgebiet Abfallrecht im Hause
- der Kreisbrandrat
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern

Für die Bereiche „Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung und sonstige Gefahren“ wurde ein Sachverständigengutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH eingeholt. Das Sachverständigengutachten wurde vom zuständigen Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Deggendorf auf Plausibilität geprüft und hinsichtlich der Nebenbestimmungen, soweit erforderlich, überarbeitet.

Die abschließende Beurteilung für den Bereich Luftreinhalteerfordernisse erfolgte durch den zuständigen Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Deggendorf.

Das Vorhaben wurde am 24.10.2019 in der Deggendorfer Zeitung und am 25.10.2019 im Donau Anzeiger sowie am 24.10.2019 im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf öffentlich bekannt gemacht.

Antrag, Beschreibung und Pläne der Änderung lagen vom 04.11.2019 bis einschließlich 03.12.2019 beim Landratsamt Deggendorf sowie bei der Gemeinde Moos zur Einsichtnahme auf.

Während der Einwendungsfrist, also bis zum 03.01.2020, gingen weder beim Landratsamt Deggendorf noch bei der Gemeinde Moos Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Bei der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung bzw. zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen handelte es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1 bzw. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in dem die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend aufgeführt sind.

Da es sich um Anlagen handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, also im förmlichen Verfahren durchzuführen.



Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Baugrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Nördlich der Thundorfer Straße“ der Gemeinde Moos i. d. F. des Deckblattes Nr. 2 vom 05.07.2019.

Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Rechtliche Wertung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Forderungen der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange waren als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid mit aufzunehmen. Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, die für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sind. Sie widersprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit einem geringeren Eingriff nicht erreicht werden kann. Ferner stehen die angeordneten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu Zweck und Erfolg.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen sind notwendig, um die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Alle Auflagen ergeben sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Da bei Einhaltung der in Abschnitt B) dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.



Anlage nach IE-Richtlinie 2010/75/EU

Bei der Tankanlage zur zeitweiligen Lagerung bzw. zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen handelte es sich um eine Anlage nach Nr. 5.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

Die vorgelegte Planung wurde öffentlich bekannt gemacht und entspricht bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen den Anforderungen der IE-Richtlinie.

Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Die Tanklager sind den Behältern zuzuordnen. Die Bodenplatte, der Anfahrtschutz mit einer Höhe von 1,50 m und die Armaturenschränke sind als sonstige bauliche Anlagen einzustufen.

Das beantragte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Für die beiden gebraucht erworbenen Lagerbehälter 4 und 5 nach DIN 6616 ist eine Eignungsfeststellung erforderlich, da die Nachweise der ausreichenden Korrosionsbeständigkeit der Behälterwandungen gegenüber den Lagermedien (nicht in der Positivliste DIN 6601 enthalten) nicht erbracht werden können. Im Vorfeld wurde diesbezüglich eine Beurteilung durch einen Sachverständigen eingeholt. Auf Grundlage der dortigen Stellungnahme des TÜV Süd vom 26.07.2018, Herrn Keilhofer, kann der Ausnahme nach § 41 AwSV vom Erfordernis der Eignungsfeststellung unter bestimmten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Gemäß § 41 Abs. 3 AwSV kann bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden, wenn die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind. Diese Anforderungen sind erfüllt, weil für alle Teile der Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden können und durch ein Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt und davon ausgegangen wird, dass die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO sowie die Ausnahme nach § 41 AwSV vom Erfordernis der Eignungsfeststellung ein.



IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Stelle 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.1 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen wird.

Für eine gesondert ausgesprochene Baugenehmigung wäre nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 ein Betrag von 150, -- Euro zu erheben gewesen.

Für eine gesondert ausgesprochene Ausnahme nach § 41 AwSV wäre nach Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.32.2 ein Betrag von 250, -- Euro zu erheben gewesen.

Die unter Zugrundelegung der im Antrag angegebenen Investitionskosten von 34.400, -- Euro für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhebende Gebühr von 2.000, -- Euro erhöht sich demzufolge um 112,50 Euro für die mit erteilte Baugenehmigung sowie um 187,50 Euro für die mit erteilte Ausnahme nach § 41 AwSV.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2, erhöht sich die Gebühr aufgrund der durchgeführten fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für die Bereiche Lärm- und Erschütterungsschutz um 250, -- Euro, Luftreinhaltung um 950, -- Euro, Anlagensicherheit um 375, -- Euro sowie Abfallvermeidung um 375,-- Euro, also um insgesamt 1.950,-- Euro.

Insgesamt fallen somit Gebühren in Höhe von 4.250, -- Euro an.

Für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut bei der Regierung von Niederbayern sind Auslagen in Höhe von 99, -- Euro angefallen.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der Tagespresse sind bislang Auslagen in Höhe von 1.110,44 Euro entstanden.

Insgesamt sind somit bislang Auslagen in Höhe von 1.209,44 Euro festzusetzen.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.

Der angeforderte und bezahlte Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 1.000, -- Euro wird in Anrechnung gebracht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 19.05.2020
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin